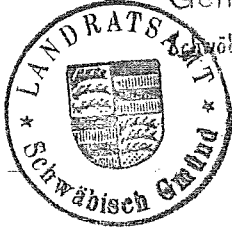


Abchrift  
von der Niederschrift  
über die  
Beratungen des Bürgermeisters  
mit den Gemeinderäten  
und die  
Entscheidungen des Bürgermeisters.

Beratung am ..... 24. August 1956 4 Buschäcker II  
Anwesend: 1. Der Bürgermeister und 10 von 12 Gemeinderäten.  
2. Die Beigeordneten: .....  
3. ....  
Beurlaubt: Gemeinderat ..... Franz Lang und August Lackner.  
Entscheidung des Bürgermeisters vom .....

Betreff:



Genehmigt - Blatt .....  
Schwäbisch Gmünd, den 29.9.56.  
Landratsamt:

Nicht - Öffentlich.

§ 3

In Auftrag  
Erlassung von Bauvorschriften für  
Reg. A. des Neubaugebiet "Buschäcker II".

Vom Gemeinderat werden auf Grund der §§ 7 - 9 des Aufbaugesetzes vom 18. August 1948 (Reg.Bl.S. 127) für das Neubaugebiet "Buschäcker II" folgende Bauvorschriften erlassen:

Gemeinde Mutlangen

B a u v o r s c h r i f t e n  
zum Bebauungsplan

für das Gebiet "Buschäcker II"

(Maßgebender Lageplan vom 29. Juni 1956).

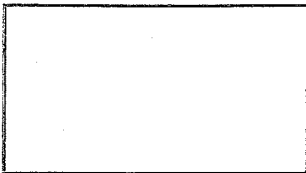
Auf Grund der §§ 7 - 9 des Aufbaugesetzes vom 18. August 1948 (Reg.Bl.S. 127) werden nachfolgende Bauvorschriften erlassen:

§ 1 Art und Stellung der Gebäude

- (1) In dem Baugebiet dürfen - abgesehen von kleinen Nebengebäuden - nur Wohngebäude erstellt werden, welche ausschließlich zum Wohnen bestimmt sind. Die Erstellung von landwirtschaftlichen Gebäuden und gewerblichen Betriebsstätten, die mit den Bedürfnissen eines Wohngebiets zu vereinbaren sind, kann zugelassen werden.
- (2) Für die Stellung und Firstrichtung der einzelnen Gebäude gelten die Einzelzeichnungen und Einschriebe im Lageplan vom 29.6.1956 und im Bebauungsvorschlag des Regierungspräsidiums Nordwürttemberg vom 4.10.1955 als Richtlinien.

§ 2 Dächer und Aufbauten

- (1) Die Hauptgebäude sind mit Satteldächern zu versehen, deren Neigung bei einstockiger Bebauung etwa 48°,  
bei zweistöckiger " " 35°,  
betragen muss.



Abchrift gefertigt am 5.9.1956 :  
zu den Akten Nr. ....  
für die Gemeindepflege  
für die Aufsichtsbehörde  
für .....

Diese Abchrift beglaubigt:  
Mutlangen, den 5.9.1956  
Der Bürgermeisteramt:  
Lackner.

(2) Dachaufbauten sind nur bei einstockigen Gebäuden und dann nur insoweit zulässig, als sie die geschlossene Wirkung des Hauptdaches nicht beeinträchtigen. Sie dürfen nicht bis auf den Hausgrund vorgesetzt werden und sollen von den Giebelkanten wenigstens 2 m Abstand erhalten. Die Gesamtlänge der Dachaufbauten soll nicht mehr als ein Drittel der Gebäudlänge betragen; bei einstockigen Doppel- oder Reihenhäusern kann eine größere Länge zugelassen werden.

### § 3 Abstände und Nebengebäude.

(1) Die Vordergebäude müssen an den Nebenseiten Grenzabstände von wenigstens 2.00 m erhalten. Die Summe der Abstände der Gebäude von den seitlichen Eigentumsgrenzen muss mindestens 5 m betragen. Bei mehreren Gebäuden auf einem Grundstück muss der seitliche Abstand der Gebäude von einander wenigstens 4 m, die Summe der seitlichen Grenz- und Gebäudeabstände sovielmals 5 m betragen, wie Gebäude auf dem Grundstück errichtet werden.

(2) Werden die Gebäude mit der Firstrichtung senkrecht zur Straße gestellt, so kann die Baugenehmigungsbehörde eine Erhöhung der Mindestgrenzabstände bis zu 4 m und der Summe der seitlichen Abstände bis zu 10 m verlangen.

(3) Nebengebäude bis zu 25 qm Grundfläche und 4 m Gesamthöhe können als Anbauten oder freistehende Gebäude unter Beachtung des Art. 69 BauO. in einem der seitlichen Grenzabstände an der Eigentumsgrenze zugelassen werden. Ist mit der späteren Errichtung derartiger Nebengebäude zu rechnen, so ist ihre voraussichtliche Stellung und Form in den Baugesuchsplänen der Hauptgebäude wenigstens im Umriss anzugeben. Ausserdem ist ein solches Nebengebäude so zu gestalten, dass auf dem Nachbargrundstück ohne Schwierigkeiten ein ähnliches Bauwesen angebaut werden kann. Ist ein derartiger Bau auf dem Nachbargrundstück schon vorhanden, so muss der Neubau mit diesem eine harmonische Einheit bilden.

### § 4 Gebäudelängen und Gebäudegruppen.

Einzelwohnhäuser sollen in der Regel nicht unter 10 m Frontlänge an der Straße haben und im Grundriss ein langgestrecktes Rechteck bilden. Abweichend von § 3 Abs.1 sind Gebäudegruppen (Doppel- oder Reihenhäuser) bis zu einer Gesamtlänge von 30 m gestattet, sofern sie äusserlich einheitlich gestaltet und gleichzeitig ausgeführt werden; sie gelten dann für die Berechnung der Abstandsmaße als ein Gebäude. An den im Bebauungsplan oder Bebauungsvorschlag (§ 1 Abs.2) vorgesehenen Stellen ist die Erstellung solcher Gruppen vorgeschrieben.

## Gemeinde Mutlangen

Abschrift von der Niederschrift über die Beratungen des Bürgermeisters mit den Gemeinderäten und die Entscheidungen des Bürgermeisters.	Beratung am ..... 24. August 1956..
	Anwesend: 1. Der Bürgermeister und 10 von 12 Gemeinderäten. 2. Die Beigeordneten: ..... 3. ....
	Beurlaubt: Gemeinderat ..... Franz Lanz und August Lackner.....
	Entschließung des Bürgermeisters vom .....

Nicht — Öffentlich.

Betreff: § - (Fortsetzung)

§ 5 Gebäudehöhe und Stockwerkszahl.

(1) Die Gebäudehöhe, vom natürlichen Gelände bis zur Oberkante der Dachrinne gemessen, darf bei einstockigen Gebäuden einschließlich Kniestock (Abs.2) höchstens 4,50 m, bei zweistöckigen Gebäuden höchstens 6,50 m betragen. Außerdem sind das Gelände soweit aufzufüllen und die Auffüllung so zu verziehen, dass die endgültige Gebäudehöhe nirgends mehr als 4 m bzw. 6 m beträgt. Hierbei sind die Geländeverhältnisse der Nachbargrundstücke zu berücksichtigen. Lassen sich diese Maße in steilem Gelände nur schwer einhalten, so können von der Baugenehmigungsbehörde im Einzelfall Abweichungen zugelassen werden.

(2) Kniestöcke sind nur bei einstockiger Bebauung und nur bis zu einer Höhe von 70 cm, gemessen bis Oberkante Kniestockpfette, zulässig.

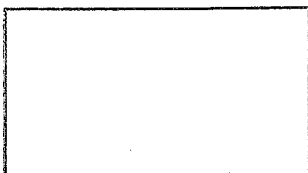
(3) Für die zulässige Anzahl der Stockwerke ist der Ein-schrieb im Lageplan vom 29.6.1956 maßgebend.

§ 6 Gestaltung.

Die Außenseiten der Gebäude sind zu verputzen oder zu überschlämmen. Auffallende Farben sind zu vermeiden. Für die Sockel sollten Natursteine verwendet werden. Für die Dachdeckung sind Biberschwänze oder Falzpfannen (möglichst engobliert) vorgeschrieben. Die Fenster müssen wenigstens eine Quersprosse erhalten. Waagrechte Kämpfer sind nicht zugelassen.

§ 7 Einfriedigungen.

Die Einfriedigungen der Grundstücke an öffentlichen Straßen und Wegen sind nach den Richtlinien der Baugenehmigungsbehörde einheitlich zu gestalten. Sie sollen als einfache Holzzäune (Lattenzäune) oder als Hecken aus bodenständigen Sträuchern hinter etwa 10 cm hohen Steineinfassungen (sogen. Rabattsteine, keine Sockelmauern) hergestellt werden. Die Verwendung von Eisen, mit Ausnahme von Drahtgeflecht an den nicht an die Straßen grenzenden Grundstücksseiten, ist unzulässig. Die Gesamthöhe der Einfriedigungen darf nicht mehr als 1.20 m betragen.



Abschrift gefertigt am ..... :  
 zu den Akten Nr. ....  
 für die Gemeindepflege  
 für die Aufsichtsbehörde  
 für .....

Diese Abschrift beglaubigt:  
 Mutlangen, den .....  
 Der Bürgermeister: